Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/6/23 LVwG-AV-580/001-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.06.2020

Norm

WRG 1959 §120 Abs1
WRG 1959 §120 Abs2
WRG 1959 §120 Abs6

Rechtssatz

Auf die Bestellung einer Bauaufsicht hat niemand einen Anspruch. Das Bauaufsichtsorgan ist Hilfsorgan der Behörde (vgl VwGH 2004/07/0030).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Bauaufsicht; Kosten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.580.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at